

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Thalheim der Gemeinde Dornburg

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am Montag, den 14.03.2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 962 Personen wahlberechtigt, davon haben 464 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 48.23 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 445 Stimmzettel gültig und 19 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	2.206	89.38 %	5
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	262	10.62 %	1
Wahlgebiet insgesamt	2.468		6

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Sabel, Heinz	512
102. Hartmann, Andreas	596
103. Lindner, Barbara	259
104. Dillmann, Thomas	321
105. Eber, Hans-Günter	146
106. D'Antonio, Fabian	372

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Boderke, Karin	262

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
102	Hartmann, Andreas	Christlich Demokratische Union Deutschlands
101	Sabel, Heinz	Christlich Demokratische Union Deutschlands
106	D'Antonio, Fabian	Christlich Demokratische Union Deutschlands
104	Dillmann, Thomas	Christlich Demokratische Union Deutschlands
103	Lindner, Barbara	Christlich Demokratische Union Deutschlands
201	Boderke, Karin	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 10 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 962 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Dornburg, den 15.03.2016



(Jäger)
Gemeindevahlleiter